

### RESOLUTION 59/3

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, China, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jordanien, Kenia, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Republik Korea, Sierra Leone, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Zypern.

#### 59/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000 und 57/36 vom 21. November 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation<sup>12</sup>,

*nach Anhörung* der Erklärung des Generalsekretärs der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen<sup>13</sup>,

*insbesondere in Anerkennung* des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Bemühungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Ter-

rorismus und des Menschenhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>14</sup> enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Arbeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/4

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

#### 59/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

<sup>12</sup> Siehe A/59/303, Zweiter Teil.

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Plenary Meetings*, 40. Sitzung (A/59/PV.40) und Korrigendum.

<sup>14</sup> Siehe Resolution 55/2.